



Steuerreglement der Gemeinde Seewen

Stand Oktober 2022
Version 1.10



I. Steuerhoheit.....	3
§ 1 Grundlage	3
II. Steuerpflicht	3
§ 2 Natürliche und juristische Personen	3
III. Steuerfuss	3
§ 3 Natürliche und juristische Personen	3
IV. Steuerverfahren.....	3
§ 4 Verwirkung	3
§ 5 Gemeindesteuerregister	4
§ 6 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	4
V. Steuerbezug	4
§ 7 Einheitsbezug.....	4
VI. Schlussbestimmungen.....	5
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 9 Inkrafttreten	5



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]),

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche im Reglement verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. STEUERHOHEIT

§ 1 Grundlage

- ¹ Die Gemeinde Seewen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. STEUERPF LICHT

§ 2 Natürliche und juristische Personen

- ¹ Der Gemeinde Seewen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

III. STEUERFUSS

§ 3 Natürliche und juristische Personen

- ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

IV. STEUERVERFAHREN

§ 4 Verwirkung

- ¹ Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).



§ 5 Gemeindesteuerregister

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- 3 Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt 20 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 6 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

- 1 Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,
 - a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§146 und § 251 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
 - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - e) Zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
 - f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

V. STEUERBEZUG

§ 7 Einheitsbezug

- 1 Die Gemeinde Seewen hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach §256^{bis} StG eingeführt und per 12. Oktober 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2 Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 12. Oktober 2022.



VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 16. Mai 2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, unter Vorbehalt von § 10 Absatz 2, aufgehoben.
- ² Das Steuerreglement vom 16. Mai 2001 bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sowie für Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und in Rechtskraft erwächst.

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.



Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am
XX.XX.XXXX

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. September 2022.

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.XXXX.